

Gemeinsame Regelungen für Lehramtsprüfungen

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. 1. 1979)

1. Staatlicher Einfluß bei Lehramtsprüfungen

Lehramtsprüfungen sind Staatsprüfungen, bei denen die Regierungsverantwortung durch abgestufte staatliche Aufsichtsmittel wahrzunehmen ist, die das erforderliche Maß an ministeriellem Einfluß und parlamentarischer Rückbindung gewährleisten. Das ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Artikel 7 Abs. 1 GG) sowie aus dem weiteren verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse (dazu gehört auch die Lehrtätigkeit) als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Abs. 4 GG). Deswegen müssen Ausbildungs- und Prüfungsämter dem Geschäftsbereich des jeweils zuständigen Ministers (Senators) zugeordnet und der Rechts- und Fachaufsicht dieses Ministers (Senators) unterstellt sein.

2. Qualifikation der Prüfer bei Lehramtsprüfungen

Zu Prüfern können in der Regel Hochschullehrer und fachkundige Vertreter aus dem öffentlichen Schul- und Schulverwaltungsdienst berufen werden. Die Berufung erfolgt gemäß den Regelungen in Gesetzen oder Prüfungsordnungen durch den zuständigen Minister (Senator).

3. Zusammenstellung der Prüfungskommissionen bei Lehramtsprüfungen

3.1 Studenten und Referendare als Mitglieder in Prüfungskommissionen

Die Unabhängigkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommissionen ist durch geeignete rechtliche Verfahrensregelungen sicherzustellen.

Als eine solche geeignete Verfahrensregelung kann nicht angesehen werden, daß Vertreter der jeweils zu Prüfenden (Studenten oder Referendare) Mitglieder der Prüfungskommissionen und bei der Notenfestsetzung zugezogen sind¹⁾.

3.2 Staatsaufsicht bei mündlichen Prüfungen

In der mündlichen Prüfung ist die Einhaltung der Prüfungsordnung durch Staatsaufsicht zu gewährleisten. Hierzu sind geeignet z. B. entsprechende Regelungen über die Zahl der Kommissionsmitglieder, deren Stimmrecht und den Vorsitz.

3.3 Staatsaufsicht bei der schriftlichen Prüfungsleistung (Hausarbeit)

Der Aufsicht des Staates unterliegt auch die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (Hausarbeit).

4. Studienbegleitende Prüfungen und Leistungskontrollen bei Lehramtsprüfungen, soweit ihre Ergebnisse in die Endnote eines Faches eingehen

Die Erste Lehramtsprüfung schließt das Hochschulstudium ab und dient der Feststellung, ob der Kandidat die wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sportpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erteilung von Unterricht besitzt. Das Schwergewicht der Prüfungsleistungen muß deshalb in der Abschlußprüfung liegen. Soweit studienbegleitende Prüfungen oder Leistungskontrollen bei der Bildung der Endnote eines Faches berücksichtigt werden, sollen diese insgesamt nicht mit mehr als einem Viertel gewichtet werden. In den Prüfungsordnungen ist sicherzustellen, daß auch bei studienbegleitenden Prüfungen oder Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Endnote eines Faches eingeht, der Einfluß des Staates gewährleistet ist.

Studienbegleitende Leistungskontrollen dürfen nur in Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbracht werden.

5. Freie Prüferwahl

Der Prüfungskandidat kann an der Hochschule tätige Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag kann bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht²⁾.

6. Studenten als Zuhörer

Studenten der Hochschule können in begrenzter Zahl bei fachlich berechtigtem Interesse als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, sofern nicht der Prüfungskandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission³⁾ widerspricht.

Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Abschluß der Studenten erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

7. Gruppenprüfung

Bei einer schriftlichen Hausarbeit als Gruppenarbeit und bei einer mündlichen Prüfung in Gruppen muß die selbständige Leistung jedes Prüfungskandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Zahl der Gruppenmitglieder soll 3 nicht übersteigen.

1) Die Kultusministerkonferenz nimmt die abweichende Regelung im Bremer Lehrerausbildungsgesetz zur Kenntnis, daß Studenten bzw. Referendare zwar Mitglieder der Prüfungskommission sind, aber nicht die Befugnis haben, an der Beratung und Notenfestsetzung mitzuwirken.

2) Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Berlin zur Kenntnis.

3) Die Kultusministerkonferenz nimmt die entgegenstehende gesetzliche Regelung in Hamburg zur Kenntnis.